

Einschreiben mit Rückschein

Radig AG / Radio BE1
Optingenstrasse 56
3013 Bern

Referenz/Aktenzeichen: VG 10 Radio BE1

Bern, 07. Juli 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen

Radig AG, Optingenstrasse 56, 3013 Bern
(hiernach: die Bewerberin, bzw. die Konzessionärin)

betreffend

**Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag ohne Ge-
bührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 10 ge-
mäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)¹ sowie Artikel 43 der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)² schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal-regionalen UKW-Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt³ und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr.

2 Verfahren

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 54 UKW-Radio- bzw. Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen. Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio-, Fernseh- und Werbebranche, die Bewerberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerung 7. März). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch. Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Die Bewerberin reichte am 5. Dezember 2007 als Einzige ihre Bewerbung um die UKW-Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV ein. Zum vorliegenden Gesuch äusserte sich im Verlauf der öffentlichen Anhörung einzig die Regierung des Kantons Bern: Sie sprach sich für die Konzessionierung der bestehen-

¹ SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

² SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

³ BBI 2007 6229

den Veranstalter aus, da alle in der Lage seien, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Die Bewerberin verzichtete auf eine weitere Stellungnahme.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991⁴ und der RTVV vom 6. Oktober 1997⁵ erteilten UKW-Radio-Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW-Radio-Konzessionen auf den 31. März 2009.

4 Wirtschaftlicher Übergang

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 meldete die Bewerberin dem BAKOM die beabsichtigte Übertragung der von der FPH Freie Presse Holding AG (NZZ-Gruppe) gehaltenen sowie weiterer im Privatbesitz befindlicher Aktien an die Ringier AG und bat darum, das Verfahren um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Konzessionsgesuch zu sistieren. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2007 stimmte das BAKOM diesem Vorgehen zu.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil im Sinne von Artikel 43 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK.

1.2 Eintreten

Die Bewerberin reichte ihr Dossier fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen⁶ verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbung wird deshalb eingetreten.

⁴ AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

⁵ AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

⁶ <http://www.bakom.admin.ch> → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen

2 Materielles

2.1 Konzessionsvoraussetzungen

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession der Bewerberin erteilt werden kann. In einem ersten Schritt muss daher geprüft werden, inwiefern die Bewerberin diese Voraussetzungen erfüllt. Im konkreten Fall gilt es überdies zu berücksichtigen, dass bei der Einreichung der Bewerbung gleich auch ein wirtschaftlicher Übergang der angebotenen Konzession angezeigt wurde.

2.1.2 Verhältnis zwischen Prüfung der Konzessionsbewerbung und Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs

Die Radig AG reichte ihre Bewerbung um die neue Veranstalterkonzession am 5. Dezember 2007 ein. Dabei gab die Bewerberin bekannt, dass sie zur Zeit der Gesuchseinreichung unter Kontrolle der NZZ-Gruppe stehe, letztere aber am 20. November 2007 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen habe, der für den Fall der Konzessionserteilung die Übertragung einer Aktienbeteiligung von 80,66% an das Verlagshaus Ringier vorsehe (Konzessionsbewerbung S. 1, Vorbemerkung Ziff. 1.0).

Am gleichen Tag, dem 5. Dezember 2007, reichte der Rechtsvertreter der Bewerberin ein Gesuch um Genehmigung der Übertragung der altrechtlichen Konzession von „Radio BE1“ vom 22. Dezember 2004 wie auch – akzessorisch – der im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu vergebenden Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 10 gemäss Anhang 1 zur RTVV ein.

Der Aktienkaufvertrag vom 20. November 2007 sieht vor, dass sein Vollzug spätestens 30 Tage nachdem die im Vertrag aufgeführten Vollzugsbedingungen eingetreten sind erfolgt, es sei denn, die Parteien verzichteten einvernehmlich auf die Einhaltung dieser Frist. Zu den angesprochenen Vollzugsbedingungen gehört die rechtskräftige Erteilung der neu-rechtlichen Konzession an die Radig AG sowie die rechtskräftige Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist somit davon auszugehen, dass die Bewerberin nach wie vor von der NZZ-Gruppe kontrolliert wird. Damit ist die Konzessionsbewerbung unter dem Aspekt einer Dominierung der Radig AG durch die NZZ-Gruppe zu prüfen. Kann der Radig AG in ihrer heutigen Zusammensetzung die Konzession erteilt werden, ist in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob und allenfalls unter welchen Bedingungen dem wirtschaftlichen Übergang an die Ringier AG zugestimmt werden kann.

2.1.3 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen

Eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergibt, dass die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllt. Namentlich legt die Bewerberin die Beteiligungsverhältnisse vor und nach dem beabsichtigten Aktienkauf transparent dar. An der Kompetenz der Bewerberin, den Leistungsauftrag zu erfüllen, ist nicht zu zweifeln, ebenso wenig an ihrem Willen und ihrer Fähigkeit, die arbeitsrechtlichen Bedin-

gungen einzuhalten und die mit dem Betrieb des Radios verbundenen Investitionen zu tätigen.

Gemäss Artikel 44 Absatz 3 RTVG darf ein Unternehmen aber nicht mehr als zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben. Weil gleichzeitig mit der vorliegenden Konzession die Radio-Konzessionen für die Versorgungsgebiete Nr. 19 (Region Innerschweiz West) und Nr. 30 (Region Ostschweiz Ost) an Unternehmen erteilt werden, die ebenfalls von der NZZ-Gruppe kontrolliert sind, müsste die Bewerberin an dieser Hürde scheitern. Die NZZ-Gruppe hat aber für diesen Fall vorgesorgt, indem sie aufgrund des erwähnten Aktienkaufvertrages vom 20. November 2007 bereits die Veräusserung der Radig AG an die Ringier AG vorgesehen hat.

2.1.4 Wirtschaftlicher Übergang

Bei einem wirtschaftlichen Übergang prüft das Departement, ob die Konzessionsvoraussetzungen auch nach der Übertragung erfüllt sind (Art. 48 Abs. 2 RTVG). Trifft dies zu, genehmigt es die Übertragung (Art. 48 Abs. 1 RTVG).

Gemäss Aktienkaufvertrag vom 20. November 2007 übernimmt die Ringier AG insgesamt 80,66% der Aktien der Radig AG. Das Verlagshaus Ringier verfügt über das erforderliche Know-how und die nötigen Ressourcen, um ein lokales Radio mit Leistungsauftrag zu betreiben. Auch erfüllt es die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 44 Absatz 1 RTVG. Ebenso wenig wie die NZZ-Gruppe gefährdet die Ringier AG die Meinungs- und Angebotsvielfalt in der Region Bern. Einer Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession der Radig AG an die Ringier AG steht somit nichts im Weg. Wohl besitzt die Erwerberin mit „Radio for Youngsters“ und „Radio Energy Zürich“ bereits eine sprachregionale digitale DAB- sowie eine analoge Lokalradiokonzession. Seit Einführung der Bestimmung von Artikel 44 Absatz 3 RTVG ist indes stets beteuert worden, dass die entsprechende Norm nur im Zusammenhang mit der Erteilung von neurechtlichen Konzessionen zum Tragen komme. Da lediglich die vorliegende Konzession sowie die Konzession für „Radio for Youngsters“ gemäss dem neuen RTVG vergeben wurden, die altrechtliche Konzession für „Radio Energy Zürich“ überdies vom UVEK prophylaktisch auf den 31. März 2009 gekündigt wurde, um einer Neukonzessionierung im Raum Zürich Platz zu machen, besteht derzeit mit Bezug auf die Stellung der Ringier AG kein Konflikt mit der erwähnten Klausel (die Frage wird allenfalls erst im Zuge der heute noch ausstehenden Konzessionsentscheide bezüglich der Region Zürich-Glarus [Versorgungsgebiet Nr. 23 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV] wieder zu erörtern sein). Im Rahmen der offiziellen Anhörung zu den Konzessionsbewerbungen sind zudem keine Einwände gegen das Vorhaben der Bewerberin, die Konzession mehrheitlich auf die Ringier AG zu übertragen, eingegangen.

Allerdings wurde bereits oben dargetan, dass mit den heutigen Konzessionsentscheiden die NZZ-Gruppe – wenn auch vorübergehend, bis zum Closing des Aktienkaufvertrags vom 20. November 2007 – in den Besitz dreier neurechtlicher Radiokonzessionen gelangt. Dieser mit dem Buchstaben des Artikels 44 Absatz 3 RTVG nicht vereinbare Zustand muss auf das durch die praktische Abwicklung des Vertragsvollzuges bedingte zeitliche Minimum beschränkt bleiben. Deshalb wird die Erteilung der Konzession an die Bedingung geknüpft, dass der Vollzug des wirtschaftlichen Übergangs innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft vorliegender Verfügung erfolgt, so wie dies grundsätzlich

im Aktienkaufvertrag vom 20. November 2007 auch vorgesehen ist. Kommt die Bewerberin dieser Auflage nicht fristgerecht nach, wird nicht nur die Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs hinfällig, sondern es erlischt auch automatisch die neu erteilte Konzession, zumal ansonsten eine Situation über Gebühr andauern würde, welche mit den Erfordernissen nach Artikel 44 Absatz 3 RTVG im Widerspruch stünde.

Die Bewerberin muss den Abschluss des Vertragsvollzugs innert genannter Frist dem BAKOM schriftlich mitteilen.

2.2 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich nur die Bewerberin um die hier zu vergebende Konzession beworben hat, findet keine Selektion statt. Die Ausführungen der Bewerberin zu den verschiedenen Elementen des Leistungsauftrags dienen nicht dazu, die neue Konzessionärin unter mehreren Kandidatinnen auszuwählen, sondern haben den Charakter einer Selbstverpflichtung der Bewerberin. Auf die verpflichtende Natur der im Rahmen des Konzessionsverfahrens gemachten Aussagen der Bewerberinnen weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.⁷

2.2.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff ‚Inputfaktoren‘ zusammengefasst.

Die Bewerberin verpflichtet sich zur Implementierung eines vom Verband Schweizerischer Privatradios (VSP) erarbeiteten Qualitätssicherungssystems. Das System orientiert sich an den drei Elementen "Ziele & Normen", "Ressourcen & Prozesse" und "Evaluation". Die Ziele und Normen sind u.a. im publizistischen Leitbild, im Redaktionsstatut sowie in den Sendungskonzepten und Handwerksregeln festgehalten. Ausserdem definiert die Bewerberin Sicherungsprozesse, regelt die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten und führt eine periodische Evaluation ihres Qualitätssicherungssystems ein.

Die Bewerberin will eine qualitätsorientierte Personalpolitik verfolgen. Über die Mindestanforderungen des VSP hinaus gewährt die Bewerberin weitergehende Leistungen wie die 40-Stunden-Woche oder eine zusätzliche Ferienwoche.

Die Grundsätze der Aus- und Weiterbildung ihres Personals legt die Bewerberin in ihrem Personalhandbuch fest. Ausserdem verfügt sie über Einarbeitungs-, Aus- und Weiterbildungskonzepte, über ein Konzept für die Unterstützung von Weiterbildungsmassnahmen sowie über Ausbildungspläne für Volontäre.

2.2.2 Outputfaktoren

Die Vorgaben der Ausschreibung konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen-regionalen

⁷ Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse <http://www.bakom.admin.ch> → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW- und Regional-TV-Konzessionen → Weitere Informationen

Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

Die Bewerberin will nach ihrer Selbstdefinition ein urbanes, musikorientiertes Programm veranstalten, welches aus kompakten Informationsleistungen aus den lokalen und regionalen Bereichen Gesellschaft, Kultur, Politik, Sport und Wirtschaft besteht und das nationale und internationale Geschehen angemessen berücksichtigt. Zu den Hauptsendezeiten präsentiert die Bewerberin halbstündlich Nachrichtenbulletins. Das Begleitprogramm soll nach den Aussagen der Bewerberin weitere regelmässige und vielfältig gestaltete Einschübe zu lokalen und regionalen Aktualitäten und anderen relevanten Ereignissen aufweisen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Berichterstattung gemäss den Ausschreibungsvorgaben nicht auf die Verbreitung der wichtigsten Informationen in Form von Nachrichten beschränken darf. Bezüglich der Informationsleistungen umfasst der vorgeschriebene Leistungsauftrag vielmehr auch diverse Vielfaltsaspekte, für deren rechtsgenügende Umsetzung kompakte Bulletins mit Kürzestnachrichten nicht ausreichen. Die Bewerberin wird auf ihre Zusicherung behaftet, bei relevanten Aktualitäten jederzeit umfassend und formal vielfältig informieren und Hintergründe beleuchten zu wollen.

2.2.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Mit der bestehenden Infrastruktur kann die Bewerberin das bisherige Konzessionsgebiet weitgehend versorgen. Eine Ausnahme bildet die Sendeanlage Urtenen SBB, die aus Gründen der nicht ionisierenden Strahlung (NIS-Belastung) ausser Betrieb gesetzt werden muss. Abklärungen für eine Verschiebung wurden getätigt; die Realisierung wird innert nützlicher Frist erfolgen.

Im Zusammenhang mit der neuen Konzession prüft die Bewerberin verschiedene Ausbauschritte, so im Raum Kirchberg und Utzenstorf, entlang der A6 Richtung Schüpfen, in den Gebieten Laupen und Kerzers, im hinteren Gürbetal bis Riggisberg und in Schwarzenburg sowie in den östlichen Teilen der Ämter Seftigen und Konolfingen. Gegebenenfalls wird das BAKOM in der Funkkonzession angemessene Fristen für die Realisierung dieser Vorhaben festlegen.

2.3 Zwischenergebnis

Aus diesen Gründen kann der Bewerberin eine Konzession für die Verbreitung eines lokal-regionalen UKW-Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt und deren wirtschaftlicher Übergang genehmigt werden, unter der Voraussetzung, dass der Aktienverkauf gemäss Vertrag vom 20. November 2007 spätestens 30 Tage nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession vollzogen wird.

2.4 Zu einzelnen Konzessionsbestimmungen

2.4.1 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)⁸ ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos-terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz⁹ vom BAKOM erteilt werden.

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW-Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW-Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW-Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.4.2 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 3 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter¹⁰ und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 BV)¹¹, darauf behaften lassen.¹²

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.¹³

2.4.3 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 6 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einem Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer

⁸ SR 784.102.1

⁹ SR 784.101.112

¹⁰ vgl. Fussnote 7

¹¹ SR 101

¹² vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-urteile2000.htm>

¹³ vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, a.a.O., Erwägung 3 d)

Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden VSP (Verband Schweizer Privatradios) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden; monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio- und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren¹⁴ und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglicher Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.4.4 Aus- und Weiterbildung (Artikel 7 der Konzession)

Die Konzessionärin verpflichtet sich, verschiedene interne und externe Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten anzubieten bzw. anzuordnen. Dazu zählen namentlich die Ausbildung neuer Teammitglieder, die zweijährigen Programmvolontariate und die permanenten Weiterbildungsseminare für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für angeordnete externe Aus- und Weiterbildungskurse trägt die Bewerberin die entsprechenden Kosten, bei freiwillig besuchten Kursen beteiligt sie sich anteilmässig.

2.4.5 Dauer (Artikel 10 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Es wurde bereits in Erwägung B 2.4.1 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos-terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugewiesenen Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW-Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 90 Tagen nach

¹⁴ Art. 87 RTVG

erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbung sowie der Prüfung des wirtschaftlichen Übergangs wurden 65 Stunden aufgewendet. Für die Radig AG wird daher die Verwaltungsgebühr auf **6'760 Franken** festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Unter der Bedingung, dass die Aktienübertragung an die Ringier AG gemäss Aktienkaufvertrag vom 20. November 2007 spätestens innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Verfügung vollzogen und das BAKOM innert gleicher Frist schriftlich über den abgeschlossenen Vertragsvollzug orientiert wird, erhält die Radig AG eine Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet 10 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV nach Massgabe der beiliegenden Urkunde, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung bildet.
2. Das Gesuch der Radig AG vom 5. Dezember 2007 um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Veranstalterkonzession wird gutgeheissen.
3. Die Verwaltungsgebühr von 6'760 Franken für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird der Radig AG auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
4. Diese Verfügung wird der Radig AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.